

Einladung

Gremium: Schulausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 06.03.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Rastede, den 22.02.2018

1. An die Mitglieder des Schulausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.11.2017
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Schule Am Voßbarg - Antrag auf Fortführung
Vorlage: 2018/044
- TOP 6 Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf
Vorlage: 2018/041
- TOP 7 Ausstattung der Neuen Aula mit Licht- und Tontechnik
Vorlage: 2018/047
- TOP 8 Einwohnerfragestunde
- TOP 9 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/044

freigegeben am **22.02.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 15.02.2018

Schule Am Voßbarg - Antrag auf Fortführung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.03.2018	Schulausschuss
N	12.03.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Falle einer Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Fortführung der Schule Am Voßbarg mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bis Ende des Schuljahres 2027/2028 zu beantragen.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits in der Vorlage 2018/041 – Gesetzentwurf Niedersächsisches Schulgesetz - geschildert, ist eine Änderung im Bereich der Umsetzung der Inklusion geplant. Auf Antrag des Schulträgers soll die Schulbehörde zukünftig genehmigen können, dass am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden können.

Die Genehmigung würde erteilt werden, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan vorlegt, welcher den Anforderungen an die Inklusion gerecht wird – sprich, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung das Ziel der inklusiven Schule erreicht werden kann.

Frühzeitig hat die Schulleitung der Schule Am Voßbarg das Gespräch mit der Verwaltung gesucht und das Interesse bekundet, die Schule so lange wie möglich fortführen zu wollen. Diese Entscheidung beruht auch auf einem Beschluss des Schulvorstandes vom 23.11.2017. Bisherige Erfahrungen mit der inklusiven Arbeit in den Schulen des Primar- und Sekundarbereichs im Einzugsbereich haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, den Eltern eine Option auf Aufnahme in die Schule Am Voßbarg zu belassen.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die Schule Am Voßbarg sogenanntes Förderzentrum bleibt. Für das kommende Schuljahr zeichnet sich bereits ab, dass ausreichend Aufnahmen für die dann wieder mögliche Klasse 5 beantragt werden. Zum Antragsverfahren für die Schulträger will das Kultusministerium zu gegebener Zeit „Hinweise für die kommunalen Schulträger“ herausgeben.

Da sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzeichnet, dass ein entsprechender Antrag der Gemeinde als Schulträger recht zeitnah nach der Gesetzesänderung erfolgen müsste, erfolgt die Beratung in den Gremien der Gemeinde frühzeitig. Die Schulleitung der Schule Am Voßbarg hat bereits Leitlinien/Leitideen für den potentiellen Antrag des Schulträgers in Bezug auf eine Konzeption eingereicht. Diese Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Zudem wird Herr Schrape in der Sitzung des Schulausschusses zugegen sein und die Thematik vorstellen.

Bereits am 24.03.2015 hatte der Rat der Gemeinde zur Beschlussvorlage 2015/034 – Resolution Förderschule Am Voßbarg - wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Gemeinde Rastede spricht sich für den Erhalt der Förderschule am Voßbarg mit dem Förderschwerpunkt Lernen aus und fordert die Niedersächsische Landesregierung auf, von der schrittweise (es werden keine neuen Jahrgänge mehr eingeschult) geplanten Schließung der niedersächsischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen abzusehen“.

In diesem Sinne entspricht die geplante Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes grundsätzlich den Intentionen der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Für den Fall einer entsprechenden Gesetzesänderung und einer positiven Entscheidung über den Fortführungsantrag sind Ausgaben in bisheriger Höhe bei kontinuierlich zurückgehender Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Wiefelstede infolge rückläufiger Schülerzahlen von dort zu erwarten.

Anlagen:

1. Leitlinien/Leitideen der Schule Am Voßbarg für ein Konzept des Schulträgers

Schule am Voßbarg

Förderzentrum – Förderschule (Lernen)
 26180 Rastede – Schillerstraße 2
 Telefon: 04402 – 2152, Fax 04402 – 598443
 e-mail: schule.am.vossbarg@ewetel.net
 web: www.schuleamvossbarg.de



Inklusive Schule

- Ganztagschule
- Umweltschule
- Comeniuschule



An die
Gemeinde Rastede (Schulträger)
 GB 2, Herr Sundermann
 Frau Meyer

- Als potenzielle Beschlussvorlage für die Entscheidungsgremien des Schulträgers
- Kopie an die Gemeinde Wiefelstede

Leitlinien

zum Antrag des Schulträgers an das niedersächsische Kultusministerium auf Bestandschutz der Schule am Voßbarg (*Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, gleichzeitig auch Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede*) gemäß der Koalitionsvereinbarung von November 2017 der neuen Landesregierung in Niedersachsen.

Hier: Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Schulsystem

(Ein Orientierungsrahmen für die Schulträger der Förderschulstandorte im Ammerland zur Konzeptionierung und Schwerpunktsetzung inklusiver Bildungsplanung im jeweiligen Einzugsbereich); aus: Netzwerk Ammerländer Förderzentren

Die Schule am Voßbarg stellt sich - wie bisher – auch in den Schuljahren 2017/18 bis 2022/23 resp. 2027/2028 mit vielfältigen Erfahrungswerten eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in den Dienst der inklusiven Schule. Aktivitäten und Angebote für und mit allen Schulformen und Kooperationspartnern entsprechen dem Profil eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums „Inklusive Schule“.

Das Förderzentrum mit Förderschule (=Inklusive Schule“ nach §4 NSchG) ist hierbei Bestandteil unseres regionalen inklusiven Schulsystems.

Die Förderschule bietet bis zum Schuljahr 2022/2023 weiterhin Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I auf Wunsch der Erziehungsberechtigten und wenn eine Beschulung in einer anderen Allgemeinen Schule nicht mehr möglich und zielführend ist – eine (inklusive) Beschulungsmöglichkeit am Standort der Schule am Voßbarg. Gewährleistet bleibt hierbei jederzeit die Durchlässigkeit der Systeme (Schulwechsel, eine temporäre Beschulung in verändertem Setting, Rückschulung, Beratung, Förderplanung und –durchführung, ggf. Kombination berufsorientierender Maßnahmen z.B. in Kooperation mit einer BBS, u.v.m.).

Das Förderzentrum „Schule am Voßberg“ wird seine nachhaltige und kontinuierliche Entwicklungsarbeit „Inklusive Schule“ in folgenden Tätigkeitsfeldern fortsetzen und ausbauen:

- bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung durch den Mobilen Dienst-ESE;
- Sonderpädagogische Grundversorgung in den GS'n und inklusive Arbeit in den Sek.-I –Schulen;
- Unterstützung bei der Entwicklung von Inklusionskonzepten für alle Schulformen;
- Qualitätssicherung und Einsatz des sonderpädagogischen Personals;
- Qualitätssicherung bei der Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens zur Klärung von Unterstützungsbedarfen in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung und Sprache;
- Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeitern und Inklusionshelfern;

Zur Klärung von Sinnesbeeinträchtigungen besteht ein enger Kontakt zu den Mobilen Diensten Sehen und Hören (Förderschule KME und LBZH Oldenburg).

Durch Vermittlung und Beratung auf Schulleitungsebene werden folgende Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau und zur Erweiterung der sonderpädagogischen Kompetenzen und Erfahrungswerte sowohl in den Grundschulen als auch in der Oberschule Wiefelstede und in der KGS Rastede bereits seit Jahren umgesetzt, müssen aber stetig intensiviert, ggf. modifiziert und evaluiert werden:

Halbjährliche Dienstbesprechungen / Pädagogische Konferenzen des Sonderpädagogischen Förderzentrums unter Einbeziehung aller abgeordneten Förderschullehrkräfte in den inklusiven Schulen und dem Mobilen Dienst ESE (Informationen der Fachberatung und Arbeit in den Arbeitsgruppen Diagnostik, Förderplan, Arbeitspläne, Fördergutachten, Beratung, Organisation – Arbeit im Team, Medien und Materialien);

Regelmäßige Termine (alle 6 bis 8 Wochen) mit den Schulleitungen an Grundschulen, der Oberschule und der KGS zur Information und Absprache der sonderpädagogischen Erfahrungswerte und Maßnahmen;

Monatliche Treffen mit dem Mobilen Dienst ESE (Erfahrungsaustausch und Fallbesprechungen);

Kollegiale Planungs- und Beratungsgespräche zwischen Förderschullehrkräften und Lehrkräften der anderen Inklusiven Schulen;

Planung gemeinsamer Fort- und Weiterbildung von Förderschullehrkräften und Lehrkräften der anderen Inklusiven Schulen (bis hin zur gemeinsamen SchiLF) – ggf. zu konkreten Planungen des Übergangs in das „Inklusive System“;

Aufbau und Einrichtung von Supervisionsgruppen (ggf. unter Einbindung der Schulpsychologie).

Schule am Vossbarg

Förderzentrum – Förderschule (Lernen)
 26180 Rastede – Schillerstraße 2
 Telefon: 04402 – 2152, Fax 04402 – 598443
 e-mail: schule.am.vossbarg@ewetel.net
 web: www.schuleamvossbarg.de



Schule am Vossbarg

- Ganztagschule
- Umweltschule
- Comeniuschule

Inklusive Schule



Der Deutsche Schulpreis 2008 Preisträger

Das Sonderpädagogische Förderzentrum als Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum „Inklusive Schule“



Bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung	Entwicklung von Vorschlägen für schulische Inklusionskonzepte	Qualitätssicherung und –entwicklung des sonderpädagogischen Personals	Einsatz des sonderpädagogischen Personals	Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens zur Klärung des Unterstützungsbedarfs (LE,ESE,GE, KME,SR).
<ul style="list-style-type: none"> -der Vorschuleeinrichtungen -der Grundschulen -der Oberschule -der HS, RS und Gymn. in der KGS -der Eltern und Erziehungsberechtigten -u.a. 	<ul style="list-style-type: none"> in Zusammenarbeit mit den Schulen -dem Jugendamt -der Verwaltung (Gemeinde, Landkreis) -den Eltern und Erziehungsberechtigten -u.a. 	<ul style="list-style-type: none"> -(Förderschullehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion) Personalentwicklung in Bereichen wie -Unterstützte Kommunikation -Medienbildung -Team-Teaching -Arbeitsorganisation -u.a. 	<ul style="list-style-type: none"> -in der sonderpäd. Grundversorgung (Grundschulen) -in inklusiven Sek I-Schulen -im Mobilen Dienst ESE (Vorschuleinrichtungen, Grundschulen, Sek I-Schulen und Gymnasium) 	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung eines Repertoires an -Diagnostischem Material -Informellen Verfahren -Materialien zur Förderung und Unterstützung -u.a.

Regionales Inklusionskonzept (RIK)
Leitideen der Schulen in den Gemeinden Rastede und Wiefelstede
zur Zusammenarbeit im Rahmen der Inklusion



Schulstraße 101 26180 Rastede
 Tel: 0441-39301, Fax: 0441-3990171
 E-mail: gswahnbek@aol.com



Förderzentrum - Förderschule (Schwerpunkt Lernen),
 mit Hauptschulabschlussklasse
 Schillerstraße 2, 26180 Rastede
 Telefon: 04402-2152; Fax: 04402-598443
 e-mail: schule.am.vossbarg@ewetel.net
 home: schuleamvossbarg.de

- Ganztagschule
- Umweltschule
- Comeniuschule



GS Feldbreite

GS Hahn-Lehmden

GS Leuchtenburg

KGS Rastede

GS Kleibrok



**DER BESTE GRUND
 FÜR EINE SCHULE**



Oberschule Wiefelstede
 Am Breeden 7/9
 26215 Wiefelstede
 Telefon: 04402/9682-0; Fax: 04402/9682-47
 e-mail: verwaltung@oberschule-wiefelstede.de
 home: www.oberschule-wiefelstede.de



⇒ Regionales Inklusionskonzept (RIK) Leitideen der Schulen in den Gemeinden Rastede und Wiefelstede zur Zusammenarbeit im Rahmen der Inklusion

Beratung:

Die Beteiligten beraten sich in gegenseitiger Wertschätzung.

Lernkultur:

Gemeinsames Lernen wird so gestaltet, dass alle Schülerinnen und Schüler individuelle Lernfortschritte machen.

Koordination und Organisation:

Die Organisationsstrukturen steuern und erleichtern die Umsetzung der Arbeit.

Kooperations- und Teamstrukturen:

Im Sinne eines inklusiven Unterrichts arbeiten Grund-, Sek I- und Förderschullehrkraft unter Anerkennung ihrer Kompetenzen gleichberechtigt zusammen.

Diagnostik und Förderplanung:

Auf der Grundlage einer effizienten alltagstauglichen Diagnostik wird Förderung gemeinsam geplant.

Welche Ziele verfolgt die „inklusive Beschulung“ ?

- Schülerinnen und Schüler geben ihren Mitschülerinnen und Mitschülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch positive Vorbilder in der Gruppe Lernanreize. Sie regen sie beim Aufbau sprachlicher und sozialer Fähigkeiten an. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf lernen in dem Lernumfeld der Grund- und Weiterführenden Schule ein positives Selbstkonzept zu entwickeln und abzusichern.
- Schülerinnen und Schüler erwerben soziale Kompetenzen im täglichen Umgang miteinander und erweitern so ihre allgemeinen Lebenskompetenzen.
- Die schulische Förderung erfolgt in dem sozialen Umfeld der heimischen Grund- und Weiterführenden Schule, damit sich auch nachmittags Freundschaften entwickeln können!
- Der persönliche Umgang miteinander im konkreten Alltag ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern andere in ihrem Anderssein zu erleben und zu akzeptieren.

Lernkultur

- Grundschul-, SEK-I - und Förderschullehrkräfte arbeiten im Team zusammen. Förderung findet im Klassenverband statt. Die Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sollen möglichst viel von den Lernprozessen der Klasse profitieren. Den Schülern werden nach Umfang und Anforderungsniveau differenzierte

Lernangebote gemacht. Dabei können neben dem gemeinsamen Unterricht aller Schüler der Klasse mit einer oder zwei Lehrkräften auch zeitlich begrenzte Fördergruppen oder Einzelunterricht eingerichtet werden, wenn Lernfortschritte nur dadurch erreichbar scheinen. Die Organisation und Absprache dazu findet im Team statt.

- Die Lernfortschritte werden in einem individuellen Lernentwicklungsplan (Dokumentation der individuellen Lernentwicklung) festgehalten.
- Eine flexible Unterrichtsorganisation ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern einen individuellen Kompetenzerwerb.
- Alle Schülerinnen und Schüler arbeiten auf ihrer eigenen Kompetenzstufe mit entsprechendem Material zum Thema.
- Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert und finden Wertschätzung.
- „Fehler“ werden zum Lerngegenstand.

Koordination und Organisation

- Die Schulleitung bzw. die Steuergruppe der Schule am Voßbarg vereinbart und verhandelt die konkreten Absprachen zu Koordination und Organisation mit allen beteiligten Schulen.
- Die Schulleitung der GS/HS/OBS erstellt bis zu den Herbstferien eine Übersicht über den Gesamtförderbedarf der Schule. Sie steuert in Absprache mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern und den Förderschullehrkräften den Einsatz der Stunden der sonderpädagogischen Unterstützung bzw. Grundversorgung.
- In einer ersten Dienstbesprechung im Schuljahr stellt sich die Förderschullehrkraft vor; die gemeinsamen Aufgabenbereiche werden erläutert;
- Die Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Klassen werden über die neue Zusammenarbeit der Lehrkräfte informiert.
- Die Förderschullehrkraft stellt sich dem nicht lehrenden Personal zu Beginn des Schuljahres vor.
- Die Förderschullehrkraft stellt sich auf dem ersten Elternabend vor.
- Förderschullehrkräfte sollen möglichst nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden (s. Schreiben von RSD Krömer vom 15.03.2013). Für kurzfristig auftretende Vertretungsfälle kann die Förderschullehrkraft in „ihren“ Klassen eingesetzt werden.
- Die Förderschullehrkraft erhält zeitnah Informationen über alle Termine durch die GS/HS/OBS -Schulleitung bzw. kooperierende Lehrkräfte.
- Die Schulleitung unterstützt die Organisation von Absprachen und Teamsitzungen.
- Die Förderschullehrkraft erhält bei der Aufnahme der Arbeit einen Schlüssel, ein Fach, und adäquate Lagermöglichkeiten für Material.
- Die Förderschullehrkraft nimmt nach Absprache / bei Bedarf an den Klassenkonferenzen teil (z.B. bei der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, bei Zeugiskonferenzen oder Fallbesprechungen).
- In Absprache mit dem Förderzentrum nimmt die Förderschullehrkraft an Veranstaltungen zur Schulentwicklung teil.
- Die Klassenteams verabreden feste Besprechungstermine außerhalb der Unterrichtszeit.

Kooperations- und Teamstruktur

- In der Zusammenarbeit wird die fachliche, soziale und emotionale Kompetenz des Anderen geachtet und gefordert.
- Grundschul-, SEK-I - und Förderschullehrkräfte sind in den unterschiedlichen Co-teaching Arrangements **für alle Kinder** der Klassen verantwortlich.
- Grundschul-, SEK-I - und Förderschullehrkräfte nutzen ihre Beobachtungen und Reflektionen für die Planung von Unterricht
- Die Lehrkräfte beschreiben ihre Zusammenarbeit auf einem Elternabend zu Beginn des Schuljahres.
- Die Förderschullehrkraft hat „Raum“ im Unterricht für eigenverantwortliches Handeln.
- Elterngespräche werden im Einvernehmen geplant und durchgeführt.
- Die Förderschullehrkraft ist Mitglied der Klassenkonferenz und nimmt nach Absprache daran teil.
- Klassenorganisation und Unterrichtsplanung erfolgt durch die Grundschul- bzw. SEK-I-lehrkraft – möglichst in Zusammenarbeit bzw. mit Unterstützung durch die Förderschullehrkraft.
- Notwendige Materialien für Diagnostik, Fördermaßnahmen u.a. werden von der jeweiligen Schule angeschafft.
- Absprachen werden akzeptiert und eingehalten.

Diagnostik und Förderplanung

- Grundschul-, SEK-I - und Förderschullehrkräfte setzen fachspezifisch geeignete diagnostische Verfahren nach Bedarf ein.
- Die Umsetzung der Förderziele wird von allen in der Schule am Prozess beteiligten Personen dokumentiert (z.B. in Pädagogische Konferenzen).
- Der ersten Förderplan wird bis zu den Herbstferien von allen am Prozess beteiligten Personen erstellt.
- Die im Förderplan vereinbarten Förderziele werden von allen in der Schule am Prozess beteiligten Personen umgesetzt.
- Bestehende Förderpläne werden regelmäßig durch alle in der Schule am Prozess beteiligte Personen überprüft (Ziele / Maßnahmen / Erfolge) und fortgeschrieben.

Allgemeinbildende Schule

Datum

Förderzentrum

(Schulstempel)

(Schulstempel)

Leitideen: Zusammenarbeit der Lehrkräfte in der Inklusiven Schule

<u>Zeit</u>	Lehrkraft der GS/HS/OBS	Lehrkraft der FöS
1. DB des Jahres		Erläuterung der gemeinsamen Aufgaben
1. Elternabend des Jahres	organisiert	Stellt sich vor / erläutert Aufgaben
Klassenkonferenzen, Zeugniskonferenzen Fallbesprechungen	Teilnahme	Mitglied der Konferenzen; Teilnahme nach Absprache/ bei Bedarf
mindestens einmal monatlich außerhalb der Unterrichtszeit; langfristig festzulegen	- Besprechungs- und Planungstreffen	↔ - Besprechungs- und Planungstreffen
unterrichtsbegleitend	- Lernstandsdiagnostik - Individueller Lernent- wicklungsplan	↔ - Lernstandsdiagnostik ↔ - Individueller Lernent- wicklungsplan - fachspezifische diagnostische Verfahren
Bis zu den Herbstferien: Pädagogische Konferenz	- Festlegung von Förderzielen, - Entwicklung von Förderplänen	↔ - Festlegung von Förderzielen, ↔ - Entwicklung von Förderplänen
Bis zu den Osterferien: Pädagogische Konferenz	Fortschreibung der Förderpläne	↔ Fortschreibung der Förderpläne

Stand: Juni 2013



s. Verteiler

Bearbeitet von
Matthias Krömer
Regionalabteilung Osnabrück
Außenstelle Aurich

Fax: 04941-131015

E-Mail:

Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

AUR 2 e

Telefon

04941 - 131009

Aurich

15.03.2013

Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der Grundversorgung / inklusiven Beschulung

Die Frage nach Qualitätsstandards muss aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden:

1. Unterricht
2. Struktur (Vereinbarte Verfahrenswege und Rollenklärung der Lehrkräfte, Steuerungsaufgaben ...)

Zu 1.

Abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht liegen noch nicht vor.

Durch das NLQ werden zur Zeit neue Instrumente (Beobachtungsbögen) erarbeitet, die, fußend auf der Kompetenzorientierung und entsprechenden Maßnahmen, die Qualität von (inklusivem) Unterricht überprüfen.

Einzelne Funktionsgruppen wie SEB, FBUQ und FBI arbeiten an Kriterien für inklusive Bildung (z. B. auf der Grundlage des Index).

Hieraus könnten abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht entwickelt werden.

Als grundlegende Standards können ungeachtet dessen gelten:

- Der Vorrang gemeinsamen Unterrichts mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen gegenüber einer separierenden Unterrichtsorganisation für Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist vereinbart und verschriftlicht.
- Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft tragen eine gemeinsame pädagogische Verantwortung für alle Schüler und Schülerinnen.
- Die gemeinsame fachliche Arbeit orientiert sich an den jeweiligen curricularen Vorgaben.
- Die Inhalte der Qualifizierungsmodule für Inklusion für die Lehrkräfte der Grundschule bzw. der Schulformen der Sekundarstufe I finden in der gemeinsamen Arbeit Berücksichtigung.

Zu 2.

Entscheidend für den schulischen Erfolg werden insbesondere die Strukturbedingungen wie eine verlässlich abgestimmte Aufgabenzuschreibung, eine Rollenklärung sowie verbindlich vereinbarte Verfahrenswege sein.

Zu erfüllende Standards sind die im folgenden aufgeführten Grundvoraussetzungen / Grundsätze im Sinne von erforderlichen Gelingensbedingungen:

- Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Regelschullehrkraft und der Förderschullehrkraft sind klar verabredet und dokumentiert.
- Eine Arbeitsplatzbeschreibung der unterschiedlichen Lehrämter ist abgestimmt und schriftlich fixiert.
- Die Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Lehrämter sind vereinbart und schriftlich festgelegt.
- Entscheidungswege und –kompetenzen sind festgelegt.
- Die Kommunikationswege und –formen für einen verlässlichen und regelmäßigen Informationsfluss sowie gemeinsame Planungen sind in Häufigkeit, Dauer und Frequenz unter Festlegung der Teilnehmerkreise vereinbart. Diese können sowohl Klassenlehrkräfte als auch Jahrgangsteams umfassen. Bei Bedarf werden weitere Treffen auch kurzfristig abgestimmt. Es liegt eine schriftliche Vereinbarung vor.
- Handhabbare Formblätter etc. für verlässliche Dokumentationen sind gemeinsam abgestimmt und entwickelt.
- Die Förderung der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen fortzuschreibenden Förderplanung, die in festgelegten Zeitabständen evaluiert und ggf. modifiziert wird.
- Förderschullehrkräfte werden möglichst nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt.
- Förderschullehrkräfte werden in der Regel möglichst nicht an mehr als zwei allgemein bildenden Schulen eingesetzt.
- Zeitressourcen für Absprachen zwischen Förderschullehrkraft und Regelschulkraft werden berücksichtigt.
- Es liegt ein Raumkonzept für die inklusive Arbeit vor.
- Die Organisationsstruktur für die Arbeit der Förderschullehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen ist in der Region sowie zwischen den einzelnen Schulen mit dem Förderzentrum transparent abgestimmt und schriftlich vereinbart.
- Eine Vernetzung mit gemeindenahen Unterstützungsdiensten (z. B. Jugendhilfe, Kinderärzte, therapeutische Dienste, Sport- und Freizeitvereine) besteht.
- Unterstützungssysteme zur Qualifizierung / Supervision / Kollegialem Austausch / Prozessbegleitung stehen zur Verfügung.
- Alle Vereinbarungen / Materialien etc. werden im Sinne des Qualitätszyklus in einem verabredeten Turnus evaluiert und evtl. modifiziert.

Additiv ist die Frage nach der Steuerung der Ressourcen sowie die Vereinbarung von Rahmenbedingungen in Bezug auf eine Region (Einzugsbereich eines FöZ) sowie die Einzelschulen zu klären. Hierzu müssen Organisationsstruktur sowie die Aufgabenbeschreibung der Förderzentren geklärt sein.

Im Auftrag

gez. M. Krömer

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/041

freigegeben am **22.02.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 14.02.2018

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.03.2018	Schulausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 16.01.2018 haben die Mehrheitsfraktionen im Niedersächsischen Landtag den in der Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU niedergelegt sind. Mit dem Gesetz sollen insbesondere folgende Bereiche Änderungen erfahren:

- Umsetzung der Inklusion
- Flexibilisierung des Einschulungsalters
- Verlagerung der Sprachförderung

Inklusion

Im Zuge der Inklusion sollen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam unterrichtet werden. Für den Förderschwerpunkt „Lernen“ sieht die derzeitige Gesetzeslage eine schrittweise Auflösung vor, die dazu führt, dass die Schule Am Voßbarg spätestens im Jahr 2022 den Betrieb einstellen würde. Eine Wahlmöglichkeit entfällt somit faktisch für die Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Schule Am Voßbarg wird von Schülerinnen und Schülern der Gemeinden Rastede und Wiefelstede besucht. Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist bereits eine Aufnahme aufsteigend ab dem Schuljahrgang 1 nicht mehr möglich – mittlerweile gibt es die Schuljahrgänge 1 bis 5 nicht mehr. 70 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit noch die Schule.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr einen längeren Übergangszeitraum vor. Die Schulbehörde soll auf Antrag des Schulträgers ab dem kommenden Schuljahr 2018/2019 genehmigen können, dass die am 31.07.2018 noch bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich 1 bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden können. Das bedeutet, dass entsprechend einer Genehmigung ab dem kommenden Schuljahr wieder die Einschulung in Klasse 5 möglich sein würde. Auf die Beschlussvorlage 2018/044 – Schule Am Voßbarg – Antrag auf Fortführung wird verwiesen.

Flexibilisierung des Einschulungsalters

Bisher sind die Kinder schulpflichtig, die mit Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben beziehungsweise bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben werden kann, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich gegenüber der Schule erklären.

Diese geplante Gesetzesänderung würde Auswirkungen auf den Rechtsanspruch zum Besuch eines Kindergartens mit sich bringen.

Sprachförderung

Die derzeitige Gesetzeslage sieht vor, dass Kinder, deren Deutschkenntnisse für eine Teilnahme am Unterricht nicht ausreichen, im Jahr vor der Einschulung zu besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.

Im Gesetzentwurf ist die Streichung des Wortes „schulischen“ vorgesehen, was dazu führt, dass Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung künftig auch außerhalb schulischer Verantwortung durchgeführt werden können. Derzeit ist jedoch in keiner Weise geklärt, wie die Fördermaßnahmen vor der Einschulung durchgeführt werden können und sollen. Hier werden Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesstätten erwartet.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage befand sich der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes noch in der Beratung des Kultusausschusses des Niedersächsischen Landtages.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

Anlagen:

1. Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.01.2018

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
3. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
4. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
5. § 178 wird gestrichen.
6. § 183 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. ³Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. ⁴Auf Antrag des Schulträgers einer am 31. Juli 2018 bestehenden Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, die nicht nach Satz 1 fortgeführt wird, kann die Schulbehörde genehmigen, dass der Schulträger an anderen allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichtet und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger in diesem Gebiet mit Genehmigung der Schulbehörde Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an ihren anderen allgemeinbildenden Schulen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes****Inklusion**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags niedergelegt sind. In der Koalitionsvereinbarung hat die Regierungskoalition der Schaffung besserer Bildungschancen für alle einen zentralen Stellenwert beigemessen. Dabei stehen das individuelle Kindeswohl, die Sicherung der Wahlfreiheit und das Gelingen der Inklusion im Mittelpunkt. Mit diesem Gesetz wird ein Übergangszeitraum für die weitere Umsetzung der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung gestaltet. Die bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen erhalten nach Entscheidung des Schulträgers Bestandsschutz und können künftig letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. Diese Schulen werden dann spätestens zum 31.07.2028 aufgehoben sein. Alternativ können auch Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eingerichtet werden. Voraussetzung ist jeweils ein durch die Entwicklung der Schülerzahlen prognostizierter Bedarf sowie die Darlegung der Schulträger, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung sie das Ziel der inklusiven Schule für ihre Region zu erreichen planen. Durch die Prüfung des Bedarfs und die Vorlage eines inklusiven Konzepts durch den Schulträger wird sichergestellt, dass die regionalen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.

Der so geschaffene Übergangszeitraum bis zum 31. Juli 2028 soll genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule zu verbessern und insbesondere den Ressourceneinsatz effektiver zu steuern. Ziel ist es, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte bei dieser Weiterentwicklung mitzunehmen.

Beginn der Schulpflicht

Das Einschulungsalter wird flexibilisiert. Es bleibt dabei, dass die Schulpflicht in dem Schuljahr beginnt, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet haben wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Vollziehbarkeit u. a. für die Schuleingangsuntersuchungen und Sprachstandfeststellungen. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, sollen die Eltern künftig entscheiden können, den Schulbesuch um ein Jahr aufzuschieben. Dieser Zeitkorridor ist so gewählt, dass der Schulbesuch von noch nicht sechsjährigen Kindern auf der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten beruht. Dabei soll lediglich ein Antrag bei der zuständigen Grundschule erforderlich sein, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Das Antragsverfahren ist allerdings nötig, um für Schulen und Schulträger rechtzeitig Planungssicherheit zu schaffen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen**Inklusion**

Zu den Kosten für das Land:

Durch die Änderung des § 183 c Abs. 5 NSchG entstehen Mehrbedarfe aufgrund der Wiedereinführung des bereits aufgehobenen 5. Schuljahrgangs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und der befristeten Beibehaltung dieser Schulen. Dabei werden pro Klasse und Jahr Kosten für ei-

ne Förderschullehrkraft, BesGr. A 13 NBesO, in Höhe von 59 789 Euro gemäß RdErl. des MF vom 03.05.2017- 12 - 00 33,33/2017 Tabellen der standardisierten Personalkostensätze veranschlagt. In der Veranschlagung ist eine jährliche pauschale Besoldungserhöhung von 1,5 % enthalten. Bei der Annahme, dass alle am 31. Juli 2018 bestehenden Förderschulen und Förderschulzweige Lernen Bestandsschutz erhalten und für die bereits aufgelösten Förderschulen Lernen jahrgangsweise Lerngruppen an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eingerichtet werden können, ergeben sich folgende Mehrbedarfe für den künftigen Mipla-Zeitraum 2018 - 2022:

1. Für die Basisberechnung wird angenommen, dass für die Wiedereinführung des 5. Schuljahrgangs, aufwachsend, mit einer Klasse je Schuljahrgang pro Förderschule folgende Mehrbedarfe entstehen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Mehrbedarf je Förderschule	25.000	86.000	149.000	214.000	281.000

2. Bei der Annahme, dass alle am 31. Juli 2018 bestehenden 117 Förderschulen und Förderschulzweige Lernen den 5. Schuljahrgang, aufwachsend, wieder einrichten, ergeben sich folgende Mehrbedarfe:

	2018	2019	2020	2021	2022
x 117 Schulen	2.925.000	10.062.000	17.433.000	25.038.000	32.877.000

3. Für die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen wird angenommen, dass bis zu 60 neue Lerngruppen aufwachsend ab 5. Schuljahrgang an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eingerichtet werden. Das entspricht der Anzahl der Förderschulen, die seit Einführung der inklusiven Schule aufgehoben wurden. Hier ergeben sich die folgenden Mehrbedarfe:

	2018	2019	2020	2021	2022
x 60 Schulen	1.500.000	5.160.000	8.940.000	12.840.000	16.860.000

4. Zusammenfassend ergeben sich die folgenden Mehrbedarfe für das Weiterführen von Förderschulen und Einrichten von Lerngruppen im Förderschwerpunkt Lernen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Summe	4.425.000	15.222.000	26.373.000	37.878.000	49.737.000

Die vorstehenden Mehrbedarfe stellen die maximal zu erwartende Haushaltsmehrbelastung dar.

Die Mehrbedarfe sind nicht im HP 2017/2018 und der Mipla 2017 - 2021 veranschlagt. Die erforderliche Finanzierung wird spätestens mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 angemeldet.

Aus der Änderung des § 64 NSchG ergeben sich keine Mehrkosten.

Zu den Kosten für die Kommunen:

Inklusion

Mit der Möglichkeit, die Beibehaltung von Förderschulen oder die Einrichtung von besonderen Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen zu beantragen, wird die Flexibilität der kommunalen Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung wesentlich erhöht. Zu einem zusätzlichen Raumbedarf dürfte es dabei nicht kommen.

Es ist nicht auszuschließen, dass für die Träger der Schülerbeförderung zusätzliche Kosten entstehen können. Schülerinnen und Schüler, die sich für den Besuch einer Förderschule entscheiden, haben einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch nach § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 NSchG zur nächsten Förderschule mit dem Förderschwerpunkt, der ihrem Bedarf an sonderpädagogischer Un-

terstützung entspricht. Dieser kann auch dann nicht begrenzt werden, wenn die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt, § 114 Abs. 3 Satz 5 NSchG. Es wird aber angenommen, dass der Schulbesuch in einer Förderschule oder Lerngruppe im Förderschwerpunkt Lernen in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt möglich sein wird und dass der wohnortnahe Schulbesuch vorrangig gewählt werden wird, sodass zumindest keine erheblichen Mehrkosten für die Träger der Schülerbeförderung erwartet werden.

Einschulungsalter

Anhand der Schülerzahlen der Grundschule und der Anzahl der Kinder im 3. Kindergartenjahr wird von einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 70 000 Kindern ausgegangen. Durchschnittlich ein Viertel der Kinder vollendet das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September. Es wird angenommen, dass 20 Prozent der Eltern sich entscheiden, den Schulbesuch ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben. Das sind rund 3 500 Kinder jährlich.

Zum Schuljahr 2016/2017 betrug die Zahl der Zurückstellungen aufgrund von § 64 Abs. 2 NSchG 5 319. In der Folge wurden 2 517 Kinder in den Schulkindergarten aufgenommen. Die übrigen 2 802 Kinder hatten demgemäß den Anspruch, ein weiteres Jahr den Kindergarten zu besuchen. Es wird erwartet, dass sich diese Anzahl ebenfalls (mindestens) um ein Viertel reduziert, mit der Folge, dass ca. 700 Kinder weniger nach einer Zurückstellung den Kindergarten besuchen.

Daher wird angenommen, dass 2 800 Kinder zusätzlich ein weiteres Jahr den Kindergarten aufgrund der Rechtsänderung besuchen.

1. Kindergartenbeiträge

Kinder, die den Schuleintritt um ein Jahr aufschieben, haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XIII) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens soll für alle Kinder, die diesen Anspruch haben, zeitnah im KiTaG geregelt werden. Dort wären auch die Kostenfolgen für die Kommunen zu berücksichtigen.

2. Kapazitätserweiterungen

Im Kindergartenjahr 2016/2017 sind in Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen insgesamt 225 484 Plätze genehmigt worden. Tatsächlich belegt waren davon jedoch nur 203 249 Plätze (3 913 Plätze mit Kindern unter drei Jahren). Daraus ergibt sich eine Anzahl an unbelegten Plätzen in Höhe von 22 235 Plätzen, wovon 18 322 Plätze auf die Altersgruppe über drei Jahren entfallen.

Es darf daher davon ausgegangen werden, dass die bisher bei den Kommunen vorhandenen Kapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Besuch des Kindergartens auch für die 2 800 durch die Rechtsänderung zusätzlich Berechtigten ausreichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 56):

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 64):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Regelung ermöglicht den Erziehungsberechtigten von Kindern, die erst im zweiten Kalenderhalbjahr sechs Jahre alt werden, die Entscheidung den Schulbesuch um ein Jahr aufzuschieben, ohne dass es eines Zurückstellungsverfahrens nach § 64 Abs. 2 NSchG bedarf. Die Eltern können am besten beurteilen, ob ihr Kind, das bei der Einschulung in der Regel noch nicht sechs Jahre alt

ist, eher vom Besuch der Schule oder von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder und im Elternhaus profitiert. Dadurch wird das Erziehungsrecht der Eltern gestärkt. Die zuständige Schule informiert den Schulträger über das Aufschieben der Schulpflicht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung bewirkt eine Öffnung dahin gehend, dass die besonderen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung künftig auch außerhalb schulischer Verantwortung durchgeführt werden könnten. Damit wird der Spielraum für die Weiterentwicklung der vorschulischen Sprachförderung erweitert. Die der derzeitigen Praxis der vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zugrundeliegenden Erlasse wären auch nach einer entsprechenden Rechtsänderung gesetzeskonform, sodass die Rechtssicherheit jederzeit gewährleistet ist, bis das Kultusministerium abweichende Bestimmungen aufgrund § 64 Abs. 3 NSchG erlässt.

Zu Nummer 3 (§ 71):

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 176):

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 178):

§ 178 NSchG diene der Absicherung des Kostenerstattungsanspruchs der Kommunen aufgrund der Einführung der inklusiven Schule. Mit dem Abschluss der Verhandlungen der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den Kostenfolgen der Inklusion, die die Vereinbarung vom 22. September 2015 zum Ergebnis hatte, ist die nach § 178 NSchG vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 erledigt. Durch das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wurde ein Kostenausgleich zugunsten der Kommunen geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 183 c):

Die Optionen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen werden für einen Übergangszeitraum im Sekundarbereich I erweitert, indem neben der inklusiven Beschulung weiterhin der Schulbesuch unter den Bedingungen der Förderschule möglich bleibt. Damit wird dem Wunsch vieler Betroffener Rechnung getragen, die Wahlfreiheit zu sichern, bis die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht verbessert sind. Mit der Regelung wird für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen die Möglichkeit der Wahl zwischen dem gemeinsamen Unterricht und dem Unterricht im Förderschulsystem befristet erhalten.

Die Sätze 1 bis 3 regeln, dass die Schulträger bestehende Förderschulen weiterführen können. Notwendig ist ein Antrag bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem die nach der Verordnung über die Schulorganisation erforderlichen Schülerzahlen dargelegt werden sowie ein inklusives regionales Konzept, mit dem der Schulträger erklärt, wie die Inklusion im Bereich der schulischen Bildung für sein Gebiet umgesetzt werden soll. Dieses Konzept entspricht inhaltlich dem Plan, der nach Absatz 4 für das Führen von Schwerpunktschulen über den 31. Juli 2018 hinaus gefordert wird. Gegenstand des Plans für den Förderschwerpunkt Lernen kann z. B. die erwartete Entwicklung der Schülerströme, die inklusive Ausrichtung der allgemeinen Schulen im Übrigen sowie gegebenenfalls besondere Ausstattungsmerkmale sein. Hierzu wird das Kultusministerium „Hinweise für die kommunalen Schulträger“ herausgeben. Die Förderschulen sollen längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geführt werden können. Daher können letztmalig im Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der Förderschule aufgenommen werden.

Satz 4 eröffnet Schulträgern, die den Aufhebungsprozess der Förderschulen weitertragen, die Möglichkeit, die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen weiterführenden Schulen zu beantragen. Auch bei dieser Option müssen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, insbesondere muss die Entwicklung der Schülerzahlen die Einrichtung einer Lerngruppe rechtfertigen. Auch diese Lerngruppen können bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geführt werden.

Satz 5 ermöglicht es auch dort, wo die Förderschulen bereits im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht mehr bestehen, Lerngruppen nach Satz 4 einzurichten. In diesem Fall geht der Antrag von dem sogenannten geborenen Schulträger aus. Nach § 104 NSchG kann zwischen den Gebietskörperschaften auch vereinbart werden, die Lerngruppe an einer weiterführenden Schule zu führen, die nach Übertragung in der Schulträgerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde steht.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/047

freigegeben am **22.02.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 16.02.2018

Ausstattung der Neuen Aula mit Licht- und Tontechnik

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.03.2018	Schulausschuss
N	12.03.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neue Aula mit einer neuen Licht- und Tontechnik unter Berücksichtigung des vorliegenden Konzeptes auszustatten. Vorbehaltlich der Haushaltsberatungen sind Mittel für das Jahr 2019 vorzusehen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen, die Firma TCL TON.LICHT.TECHNIK. aus Varel mit der Erstellung einer Planung zur Ausstattung der Neuen Aula mit Licht- und Tontechnik zu beauftragen.

Die Neue Aula ist mit einer Licht- und Tontechnik ausgestattet, die inzwischen veraltet ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Einzelne Komponenten, insbesondere hinsichtlich der Tontechnik, wurden zwar zwischenzeitlich ausgetauscht, insgesamt ist die technische Ausstattung jedoch seit Umbau und Modernisierung der Aula im Jahr 1995 noch im Originalzustand.

Die Firma TCL TON.LICHT.TECHNIK aus Varel ist eine Firma, die häufig auf dem Gebiet der Licht- und Tontechnik gleicher und ähnlicher Einrichtungen projektbegleitend tätig ist. Ein Sanierungskonzept ist nunmehr als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügt. Das Konzept berücksichtigt in erster Linie die Belange der Schule und der Verwaltung. Auf Grundlage der bisherigen Nutzung durch Dritte wurden daneben auch deren Belange im vertretbaren Umfang und mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Bei dem empfohlenen Sanierungsumfang wurde Wert auf den Kosten-Nutzen-Faktor zzgl. einer langen Nutzungsdauer gelegt. Zudem sind weitere Leitungen und Verbindungen berücksichtigt, die eine zukünftige Erweiterung ermöglichen oder auch die Nutzung von Fremdtechnik durch Dritte begünstigen.

Die Kostenschätzung der Firma TCL TON.LICHT.TECHNIK für die reine Licht- und Tontechnik beläuft sich auf ca. 106.000 Euro (Anlage 2).

Im Zuge der Sanierung der Licht- und Tontechnik sind in der Aula auch bauliche Maßnahmen erforderlich, damit überhaupt der Einbau der Technik ermöglicht wird. In Bezug auf die Bühnenbeleuchtung schlägt der Fachplaner sogenannte Portalbrücken unterhalb der Decke vor. Zur Aufnahme dieser Portalbrücken ist der Einbau von Stahlträgern innerhalb der Dachkonstruktion erforderlich, da die jetzige Dachkonstruktion die angegebenen Lasten nicht aufnehmen kann. Zu den Kosten für die Technik kommen somit weitere Kosten für bauliche Maßnahmen in Höhe von geschätzt ca. 42.000 Euro hinzu (siehe hierzu Anlage 3). Weitere Planungskosten werden mit einem Umfang von ca. 8.000 Euro beziffert.

Demnach ergibt sich folgende geschätzte Gesamtsumme:

1. Kosten Technik (aufgerundet)	110.000 Euro
2. Kosten bauliche Maßnahmen	42.000 Euro
3. <u>Planungskosten</u>	<u>8.000 Euro</u>
Gesamtkosten	<u>160.000 Euro</u>

In diesen Kosten sind noch keine Mittel für die Bereiche Bühnen- und Backstagebereich sowie Aufenthaltsbereich im Foyer enthalten.

Die vom Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 12.12.2017 festgelegte Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO beträgt 100.000 Euro. Der Mehraufwand für die Modernisierung der Aula mit Licht- und Tontechnik für die kommerzielle Nutzung beträgt geschätzt 10.000 Euro. In dieser Höhe wäre eine Ersparnis möglich, sofern auf die Nutzung der Fremdtechnik durch Dritte verzichtet werden würde. Für eine Nutzung nur durch Schule und Verwaltung würde der Investitionsaufwand insgesamt damit geschätzt 150.000 Euro betragen.

Bei der Modernisierung der Aula wurde im Konzept die Berücksichtigung einer „gewissen Grenze nach oben“ mit Ziel einer guten Wirtschaftlichkeit zum Ausdruck gebracht. Bei vergleichbaren schulischen Einrichtungen konnte festgestellt werden, dass durch die Sanierung keine unverhältnismäßigen Einrichtungen geschaffen werden. Zudem gilt ein Augenmerk der anvisierten langen Nutzungsdauer. Gemäß Abschreibungstabelle sind für die Bühnentechnik 10 Jahre vorzusehen.

Im Jahr 2017 wurde die Aula an 18 Tagen für Veranstaltungen Dritter vergeben. 12 Veranstaltungstage führten zu Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.750 Euro. Keine Einnahmen resultieren aus Veranstaltungen des Kunst- und Kulturkreises Rastede e.V., der Kreismusikschule Ammerland, dem Lions Club Rastede, Veranstaltungen der Kirchen sowie dem Gemeindesängerfest. Die Einnahmen aus der Vermarktung übersteigen die jährlichen Abschreibungswerte für den Mehraufwand erheblich.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage. Die Finanzplanung sieht für das Haushaltsjahr 2019 bereits eine Summe von 150.000 Euro im Bereich „Investitionen der KGS Wilhelmstraße“ vor. Dieser Betrag ist um 10.000 Euro auf 160.000 Euro zu erhöhen.

Anlagen:

1. Sanierungskonzept Aula KGS Rastede
2. Kostenschätzung Firma TCL TON.LICHT-TECHNIK.
3. Maßnahmenkonzept und Kostenschätzung für bauliche Maßnahmen

TCL Ton. Licht. Technik
Gewerbestraße 7
26316 Varel
Tel. 0 44 51 / 80 73 00

Datum: 10.12.2017
Verfasser: Marco Cordes

Sanierungskonzept zur Aula der KGS Rastede

Einleitung:

Im Herbst 2016 wurde ich beauftragt, ein Angebot zu einer möglichen technischen Sanierung der Aula der KGS Rastede abzugeben. In zwei vor-Ort Terminen haben wir über Anforderungen und aktuellen Bestand gesprochen und uns ausgetauscht. Nachfolgend fasse ich die Einzelheiten einmal kategorisch zusammen:

Die Bestandsaufnahme:

Gebäudetechnisch handelt es sich um eine Aula mittleren Alters (Baujahr 1992 ?). Der Schnitt entspricht aber aktuellen Anforderungen – es gibt im Zuschauerbereich neben dem Parkett auch einen oberen Rang. Soweit ich es sichten konnte, ist es auch schon behindertengerecht eingerichtet und eignet sich für Rollstuhlfahrer.

Die Bühne ist in Form eines kleinen Bühnenhauses und eignet sich selbst für kleine Theateraufführungen und alle weiteren typischen schulischen Darbietungen. Aktuell ist eine Vorbühne davor gestellt. Es gibt einen geschlossenen Regieraum für ausführende Ton- und Lichttechniker.

Die Ladesituation für Material durch Fremdproduktionen ist auch gut und es findet sich eine Laderampe am Bühnenhaus welche sich auf Fußbodenniveau befindet.

Die aktuell technische Ausstattung, bestehend aus Licht und Ton, ist zum Teil schon recht alt und die Erstananschaffungen scheinen aus den Anfang 90er.

Nach und nach wurde die Technik weiter aufgestockt und aktualisiert, wie zum Beispiel durch eine Funkmikrofonanlage. Diese z.B. ist hochwertig und von einem namhaften Hersteller, an anderer Stelle wurde nicht so konsequent angeschafft, wie z.B. bei der Bühnenbeleuchtung über dem Portal. Hier finden sich „Haushaltsscheinwerfer“. Front- und Seitenlicht wird aktuell auch vom oberen Rang ausgeführt. Hier bildet das zum einen aber eine Sichtbehinderung, zum anderen ist hier eine hohe Unfallgefahr durch die beiden Scheinwerfer am Geländer auf jeweils einem Dreibein Stativ. Auf Position der zukünftigen Z-Brücke befinden sich aktuell Scheinwerfer, welche aber nicht zugänglich sind und laut Auskunft zum Teil oder ganz defekt sind.

Die alte Lautsprecheranlage entspricht ebenso nicht den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Publikumsbeschallung, zudem Platzierung und Ausrichtung nicht optimal sind. Inwieweit im Objekt der aktuell gültige Brandschutz erfüllt wird (eiserner Vorhang, etc.) muss im Fall einer eventuellen Sanierung noch einmal näher betrachtet werden.

Die Aula hat einen gewissen Charme und eignet sich hervorragend für kleine Theaterprojekte, musikalische Darbietungen, Comedy, Vorträge und allgemeine kulturelle Veranstaltungen auch außerhalb des Schulbetriebes.

Die aktuelle technische Ausstattung reicht jedoch nicht für einen anspruchsvollen Betrieb aus.

Aussichten:

Es wurde der Wunsch geäußert, die Aula technisch auf einen aktuellen und zeitgemäßen Stand zu bringen. Hierzu wurden in einem Gespräch die Nutzergruppen ermittelt. Hierbei handelt es sich um den Schulbetrieb, Vorträge, Gemeindeversammlungen und als Empfehlung meinerseits die Nutzung von Theatergruppen und externe Veranstalter. Hier ist Potenzial für kleine Konzertveranstaltungen, wie oben genannt ebenso z.B. Comedy Veranstaltungen, also die Nutzung für öffentliche anspruchsvolle Veranstaltungen. Im Vordergrund steht aber die Eigennutzung.

Ich empfehle eine Modernisierung im „mittleren“ Bereich. Das bedeutet einen gewissen Mindestaufwand im Bereich Ton- und Lichttechnik, um oben genannte Nutzergruppen abdecken zu können, jedoch auch mit einer klaren Grenze nach oben, um eine gute Wirtschaftlichkeit darstellen zu können. Der Kosten-Nutzen-Faktor steht bei der Empfehlung und dem Konzept klar im Fokus. Bei einer sinnvollen Modernisierung mit bekannten und gängigen Komponenten und einer klaren Umsetzung bietet sich darüber hinaus auch noch die Möglichkeit von einem Lernfeld z.B. in Form einer „Theater-AG“. Hier können Schüler realistisch vorbereitet und unterrichtet werden, falls diese den Bildungsweg später weiter verfolgen.

Das technische Konzept:

Nachfolgend bzw. im Angebot/Kostenaufstellung sind zum Teil beispielhaft Hersteller- und Typenbezeichnungen genannt, um die einzelnen Produkte und Geräte zu definieren und Vorschläge bzw. optische Ansichten vorzulegen. Im Falle der Ausschreibung werden die technischen Daten und Eigenschaften als Grundlage genannt.

Beschallung:

die Lösung sieht hier ein kompaktes Line-Array System vom Hersteller „Seeburg“ in weißer Gehäuseausführung vor. Solche Systeme sind moderne Schallzeilen mit der akustischen Eigenschaft, größere Distanzen mit geringen Pegelabfall zu überbrücken. Im Falle der Aula heißt das, dass dort eine Hauptbeschallung ausreichend ist und die so genannte „Delay Line“ entfällt. Das sind die kleinen Lautsprecher am oberen Rang. Ebenso entfallen die Lautsprecher links und rechts, sowie über dem Portal. Das bedeutet einen optischen Zugewinn. Um den Bassbereich übertragen zu können, sind Subwoofer notwendig. Diese würden unter der Vorbühne platziert werden. Diese Beschallung ist dann ausgelegt für „normale“ musikalische Darbietungen und Sprachübertragungen mit einer hohen Sprachverständlichkeit.

Zentrales Element bildet ein neues digitales Mischpult mit digitaler Stagebox. Die Wahl fällt hier auf ein übersichtliches, gängiges Gerät mit einfacher Bedienbarkeit. Die Anbindung an das Bühnenhaus geschieht mittels digitalen Datenkabel. Im Bühnenhaus sind analoge Unterverteilungen vorgesehen. Übernommen wird an dieser Stelle die vorhandene Funkmikrofon Anlage des Herstellers „Beyerdynamic“. Diese lässt sich hervorragend wieder einbinden in das neue System.

An dieser Stelle ist die Modernisierung im Bereich Beschallung auch schon abgeschlossen. Vorhandene kabelgebundene Mikrofone werden ebenso übernommen und können weiter genutzt werden. Eine eventuelle Monitorbeschallung müsste noch geprüft werden.

Lichttechnik:

Hier ist der größte Bedarf. Für eine anspruchsvolle und notwendige Umsetzung sind verschiedene Scheinwerfer in bestimmten Positionen notwendig. Die Positionen auf dem oberen Rang entfallen. Notwendig wird die so genannte „Z-Brücke“ (Zuschauerbrücke). Das ist eine Beleuchtungstraverse über dem Zuschauerbereich. Diese ist notwendig für die optimale frontale Ausleuchtung des Bühnenhauses und zentraler Bestandteil des Beleuchtungskonzeptes.

Um die Traverse für Wartung und Lichtanpassungen zugänglich zu machen, empfehle ich eine fahrbare Traverse mit Motorkettenzügen. Die geplanten Züge sind in der Klasse D8+ und zugelassen zur Aufnahme von Lasten über Publikum. Eine jährliche Wartung der Motorzüge ist zu beachten. Eine weitere Traverse empfehle ich vor dem Portal. An dieser würde auch das Beschallungssystem montiert. Diese kann ebenso fahrbar sein, ist aber nicht zwingend notwendig. Vorgesehen ist aktuell eine fahrbare Traverse.

Die Bestückung beider Traversen geschieht mit einer Grundausstattung an Stufenlinsen Scheinwerfer, sowie Profilscheinwerfer. Zum Teil ist eine Stangenbedienung vorgesehen zum korrekten Einleuchten und Ausrichten. Eine händische Ausleuchtung und Ausrichtung sehe ich nicht wegen der Unfallgefahr. Eine begehbare Z-Brücke ist hier nicht umsetzbar und auch nicht notwendig. Im Bühnenhaus geschieht eine Aufrüstung mit Seitenlicht, Gassenlicht sowie Fluterrampen. Wo es möglich ist sind die neuen Beleuchtungskörper in moderner LED Technik ausgeführt.

Als Steuerpult wird das JB Licon 1X empfohlen und ist berücksichtigt. Es ist ein sehr gängiges Lichtstellpult, an dem sich auch Fremdtechniker gewohnt zurecht finden.

Im gesamten betrachtet bietet dieses Lichtkonzept eine sehr gute Basis für die weiter oben genannten Nutzergruppen und deckt alle wichtigen Anforderungen hervorragend ab.

Die aktuell vorhandenen Dimmer sind hochwertig und in einem guten Zustand und würden übernommen werden.

Videotechnik:

Zum zeitgemäßen Betrieb einer solchen Einrichtung gehört auch die Videotechnik, also die Möglichkeit Bildinhalte zu projizieren. Im Regieraum ist aktuell ein Video Projektor verbaut und hier meines Erachtens auch am besten platziert. Es ist eine Kapselung des Projektors angedacht, um die Betriebsgeräusche zu minimieren. Eine Auslagerung in den Publikumsraum empfehle ich dagegen nicht. Zum einen muss dieser dann auch gekapselt werden, um die Betriebsgeräusche durch die Lüfter zu minimieren, zum anderen ist es optisch nicht ansprechend. Eine Motorleinwand ist im Bühnenhaus vorhanden und weiterhin zu nutzen.

Weiteres:

Es wird empfohlen weitere Leitungen und Verbindungen von der Regie zum Bühnenhaus vorzusehen als Option für zukünftige Erweiterungen. Das ist in dieser Kostenaufstellung bereits berücksichtigt. Ebenso sind Leitungen für Produktionen mit Fremdtechnik und Fremdtechnikern berücksichtigt. Das macht das Objekt weiter attraktiv und vermeidet oberflächlich verlegte Leitungen bei entsprechenden Veranstaltungen.

Die Kosten sind hierfür zu diesem Zeitpunkt sogar verhältnismäßig gering im Vergleich zu späteren Nachrüstungen.

Zusammenfassung:

Bei dem empfohlenen Sanierungsumfang handelt es sich um ein Paket mit guten Kosten-Nutzen-Faktor und einer langen Nutzungsdauer. Die ausgewählten Objekte haben eine lange Lebensdauer und sind bei allen Nutzerklassen und –Gruppen anerkannt. Das sichert die Akzeptanz der anzusprechenden Nutzer und rechtfertigt den Aufwand wiederum.

Was gesondert zu prüfen und festzustellen ist, sind weitere Maßnahmen die mit dieser Sanierung in Zusammenhang stehen wie z.B. die Schaffung der Hängepunkte für Z-Brücke sowie der Portalbrücke. Alles in allem ist eine durchzuführende Sanierung unumgänglich für einen weiteren attraktiven und erfolgreichen Betrieb der Aula.

Die Kosten für die Modernisierung sind nach derzeitigem Stand. Je nachdem wann es zur Ausführung kommt kann es passieren, dass Preisanpassungen beim jeweiligen Hersteller stattgefunden haben bzw. es ein Modellwechsel gegeben hat. Grundlegende Änderungen der geplanten Ausführung sind nicht zu befürchten.

Anhang A:

Aktuelle Situation



Draufsicht auf das Bühnenhaus (links und rechts oben die Scheinwerfer auf Stativ mit hoher Unfallgefahr)



Sicht auf die Bühne und Vorbühne vom oberen Rang

Seite 5:



Blick in die aktuelle Regie.

Anhang B:

das vorgesehene neue Beschallungssystem. Jedoch mit 5 statt der abgebildeten 6 Einheiten und in der Gehäusefarbe Weiß zur unauffälligen Montage (ein anderes Bild lag seitens des Herstellers leider nicht vor)



Der Arri T1 Theaterspot



Der ETC Profilscheinwerfer



In der Anlage:

- Angebot bzw. Kostenschätzung der Maßnahme
- Skizze mit den zu schaffenden Hängepunkten zur Umsetzung des Lichtkonzeptes

TCL TON.LICHT.TECHNIK.
Gewerbestraße 7
26316 Varel

Tel.: 04451/807300

TCL TON.LICHT.TECHNIK. | Gewerbestr. 7 | D-26316 Varel

Gemeinde Rastede
Herrn Witte
Sophienstraße 27
26180 Rastede

Angebot

Kostenschätzung Neuausstattung Aula KGS

Bitte stets angeben: **Kunden-Nr.** **Beleg-Nummer** **Datum**
D007777 O112711 17.10.2016

Pos	Menge	Artikel-Nr. Bezeichnung	E-Preis %	G-Preis	S
1	1 St.	55555 Neuausstattung tech. Teil Ton/Licht	€ 72.785,00	72.785,00	1
		Beschallung:	EP-netto		
		1x Tonsystem Seeburg Galeo-S 100 weiß (2x 5 Einheiten geflogen /	2250,00		
		4x Subwoofer Galeo-S	1750,00		
		2x Flugrahmen und Zubehör	520,00		
		1x System Verstärker Einheit inkl. Controller	7145,00		
		1x Digital Mixer Midas M-32	4200,00		
		1x Digitale Stagebox Midas DL-32	1800,00		
		Lichttechnik:			
		10x Theaterscheinwerfer Arri TrueBlue T1 1000W stangenbedienbar (!) (6x Z-Brücke/4x Portalbrücke)	830,00		
		4x Theaterscheinwerfer Arri TrueBlue T1 1000W (2x 2 Stück Seiten- bzw. Gassenlicht)	830,00		
		4x Profilscheinwerfer ETC Source-4 (Z-Brücke)	645,00		
		4x RGB Rampe Eurolite PMB-8 (LED) (Bühne)	550,00		
		1x Lichtmischpult JB-Lighting Licon 1X	4200,00		
		Video:			
		1x Videoprojektor 7000 Ansi mit Teleobjektiv	5000,00		
		1x Klimakäfig (montiert im Regieraum)	1500,00		
		Infrastruktur:			
		3x KAT Leitung Bühne >> Regie			
		2x XLR Unterverteilung Bühnenhaus 12/0			
		2x DMX Linie Regie >> Bühne			
		1x DMX Linie Bühnenhaus > Z-Brücke und Portalbrücke			
		1x DMX Split Aktiv Bühnenhaus			
		1x Lastcore Zuleitungen Z-Brücke/Portalbrücke/Bühnenhaus			
		1x Stromversorgung 230V Z-Brücke/Portalbrücke/Bühnenhaus gesamt gesch. >> 2000,00			

Pos	Menge	Artikel	E-Preis %	G-Preis	S
Übertrag				72.785,00 €	
2	1 St.	55555 Traversen/Motoren	€ 11.300,00	11.300,00	1
		2x 7m Traverse Prolyte H30V	EP-netto 750,00		
		4x Motorzug Prolyft D8+ 500kg/250kg	2000,00		
		1x Anschlagmaterial an Hängepunkte in der Decke	800,00		
		1x Motorsteuerung einfach/Bühnenhaus	1000,00		
3	1 St.	55555 Montagekosten/Inbetriebnahme/Programmierung geschätzt	€ 5.000,00	5.000,00	1
		Die Aufstellung beinhaltet eine Schätzung über reine Material- und Installationskosten. Zuzüglich detaillierte Planungskosten und bauliche Anpassungen, wie z.B. Herstellung der Hängepunkte für die Traversen oder weitere Ausstattung im Bühnenhaus (z.B. Vorhänge, etc.). Tragfähigkeit der Hängepunkte der beiden Traversen: Z-Brücke: je 250kg Portal: je 400kg (geschätzt nach vorläufiger Planung)			

Gesamtbetrag	89.085,00 €
zuzüglich MwSt 19,00% aus € 89.085,00	16.926,15 1
Endbetrag	106.011,15 €

Das Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Es gelten die AGB.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.tcl-varel.de oder www.tcl-cases.de !

Gb 1

Zentrale Gebäudewirtschaft

Bauvorhaben: KGS Rastede Aula
Sanierung Licht- und Tontechnik

Massnahmenkonzept und Kostenschätzung

Im Zuge der Sanierung der Licht- und Tontechnik sind in der Aula bauliche Massnahmen erforderlich, um den Einbau der Lichttechnik zu ermöglichen.

In Bezug auf die Bühnenbeleuchtung schlägt der Fachplaner neue Scheinwerfer vor, die in der Lage variabel sein sollen und an sogenannten Portalbrücken unterhalb der Decke befestigt werden sollen.

Zur Aufnahme dieser aus Gitterträgern bestehenden Portalbrücken ist der Einbau von Stahlträgern innerhalb der Deckenkonstruktion erforderlich, da die Dachkonstruktion die vom Fachplaner angegebenen Lasten nicht aufnehmen kann.

Nr.	Anzahl	Leistung	Kosten/€	
1	1 Stck	Fußboden Aula schützen	1.000,00	1.000,00
2	1 Stck	Staubschutzmassnahmen	6.500,00	6.500,00
3		Einbau Gerüst, Flächengerüst und Vorhaltung 4 Wochen	8.000,00	8.000,00
4	2 Stck	Fenster im Obergeschoss ausglasen und nach Beendigung Kranarbeiten verglasen	300,00	300,00
5	2 Stck	Lieferung Stahlträger 2 x 6,50 m	350,00	700,00
6	2 Stck	Lieferung Stahlträger 2 x 5,80 m	400,00	800,00
7	1 Stck	Kranstellung	650,00	650,00
8	1 Stck	Deckenflächen öffnen, seitlich angrenzende Deckenflächen sichern	2.500,00	2.500,00
9	2 Stck	Stahlträger in Deckenebene einbauen Herstellung Auflager, Lagesicherung	3.750,00	7.500,00
10	2 Stck	Verkleidung der Stahlträger in F30/90	2.200,00	4.400,00
11	2 Stck	Deckenbereiche seitlich der eingebauten Träger wieder schliessen	1.500,00 €	3.000,00
12	1 Stck	Malerarbeiten	pausch	3.500,00
14	1 Stck	Rückbau Staubschutz und Schutzbelag Fußboden		1.500,00
15	1 Stck	Bauschlussreinigung		1.500,00
Gesamtkosten baulicher Teil			41.850,00	

Rastede, den 12.02.2018